

Spreyer, J., Kaufmann, Marktplas 5
 — **J. W. Kaufmann**, Marktplas 5
Springer, G. A., Schuhmacher, Chaussee 77
Stein, J. G. H., Tischler, Kirchenweg 85
Stange, J., Tischler, Flottbestr. 1
Steen, G., Arbeiter, Flottbestr. 6
Steffens, G., Schlosser, Chaussee 91
Stemmler, F. W., Stellmacher, Wilhelmstr. 34
Stolbi, J., Arbeiter, Kurze 2
Stolze, J., Zimmermann, Kurze 4
Stubi, F., Zimmermann, Chaussee 111
Tabel, J., Arbeiter, Kirchenweg 5
Timm, J., Arbeiter, Rehwieder
 — **J. Schneider**, Kirchenweg 77
 — **J. Schuhmacher**, Sandberg 19

Zimmermann, G. P., Arbeiter, Chaussee
 — **J. Knecht**, Marktplas 3
Tonn, F., Arbeiter, Theodorstr.
Trautmann, G., Badergelesse, Chaussee 63
Ueberhorst, R., Knecht, Marktplas 5
Woh, G., Maurer, Wilhelmstr. 50
Wagner, J. G., Kaufmann, Kirchenweg 41
Weber, G., Hutmacher, Chaussee 67
 — **J. F. G.**, Privatier, Chaussee 67
Wedel-Heinen, G., Brothändler, Chaussee 63
Weidemann, J., Arbeiter, Mittelweg 19
Wesphal, J. Th., Gastwirth, Kirchenweg 37
Widmann, F. A., Penfionist, Wilhelmstr. 5
 — **G.**, Arbeiter, Wilhelmstr. 5
Wiede, J., Wilhelmstr. 50

Wiegborst, G., Arbeiter, Kirchenweg 41
Wille, J. J., Zimmermann, Sandberg 8
Wille, F., Kaufmann, Peterstr. 18
Winkelmann, R., Lehrer, Neues Schulhaus Schult.
Wittfeld, F., Cigarrenarbeiter, Chaussee
Wöhler, G. I., Arbeiter, Sandberg 3
 — **G. II.**, Arbeiter, Sandberg 3
 — **G.**, Fuhrmann, Sandberg 3
 — **G.**, Arbeiter, Mittelweg 14
 — **F.**, Zimmermann, Flottbestr. 3
Wolf, P. F., Händler, Chaussee 93
Wolters, G., Gärtner, Feldweg
Wulff, G., Gerber, Chaussee 42
Ziegenbein, G., Cigarrenfabrikant, Wilhelmstr. 24
Zielens, G., Arbeiter, Sandberg 14
Zing, Flor., Glasblüthenbesitzer, Peterstr. 8

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das Alttonaische Adressbuch erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfest, ausgegeben. Sein Begründer war der wohl. Pastor Wernann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adressbuchs, Hermann, die nachwendigsten Alttonaischen Adressen seinem Bude bei. Die Aufnahme in's Adressbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handels- und Gewerbetreibende aller Art einen wesentlichen Nutzen, das Adressbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausbildung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Alttona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adressbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denselben zu lassen.

Die Aufnahme in's Adressbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1883 geschieht in den Monaten Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den Alttonaischen Blättern angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angelegten des Adressbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Umschreiber einen Adress-Bettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comtoir, Breitenstraße 173, ausgefüllt portofrei zurückzuliefern ist. Geschieht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern vorne und im Gewerbezettel vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeßlichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrthümlich benutzt wurde, angethliche Unrichtigkeiten den Gewerbetreibenden zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist, auch die Durchsicht der „Verpönten Adressen“ ist zu empfehlen. Der Preis des Adressbuchs ist ungebunden 2 \mathcal{M} 70 \mathcal{S} , gebunden in Pappe 3 \mathcal{M} 30 \mathcal{S} , in Galto 3 \mathcal{M} 60 \mathcal{S} . Das Hamburgische mit dem Alttonaischen zusammen kostet gebunden in Reinen 10 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} , ungebunden ohne Alttonaischen 5 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} . Steis an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitenstraße 173, zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Alttona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Verathung mit den städtischen Collegien von Alttona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Alttona verordnet wie folgt:

- § 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzugeben, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.
- § 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherren, Meister und Arbeitgeber, Vermietter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.
- § 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Wohnungswechsel zu bewirken.
- § 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbusse bis zu 30 \mathcal{M} oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.
- § 5. Die Verjährungsfrist der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthöten und Lehrlinge. (Bestgestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879 und 13. Januar 1881). Vom 1. April 1879 an eröffnet die Verwaltung des städtischen Krankens- resp. Kurhauses zu Alttona ein Abonnement für erkrankte Diensthöten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 \mathcal{M} jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöten im städtischen Krankenhaus bezw. Kurhaufe auf die Dauer von 4 Wochen. Derselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthöten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gefändnisse oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthöten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verlatet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Verzahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vorgelegenen Abonnements-Schein auf das Staatsjahr ausshändigt, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Diensthöten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Röhren, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Küchler, Bedienter, Aderknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthöten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gefändniswechsel ohne Einfluß. Mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthöten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthöte der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Staatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Staatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 \mathcal{M} zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Das Abonnement erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginn des Abonnements bezahlt ist.

6) Wird ein Diensthöte oder Lehrling, für welchen abomirt worden, krank, so ist dies unter Vorziehung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgehellen Krankheitszeugnisses im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Beerdigung.

8) Wenn derselbe Diensthöte oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkrankt sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankheitspflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abomirt werden.

9) Wer sich eine Kündigung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus ablieert, geht seines Rechts aus dem Abonnement verluft, und muß für den erkrankten Diensthöten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Ortsstatut für die Stadt Alttona, betreffend gewerbliche Hülfscaffen. Auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 8. April 1876, betreffend Abänderungen des Titels VIII der Gewerbeordnung, wird nach Anhörung befähigter Gewerbetreibender für die Stadt Alttona nachfolgendes festgesetzt:

§ 1. Alle im Bezirke der Stadt Alttona wohnhaften oder befähigten